



Niederschrift

(Ergebnisprotokoll)

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 23.01.2023
Ort: Max-Reger-Halle (Gustl-Lang-Saal)

Beginn der Sitzung: 15:05 Uhr

Ende der Sitzung: 17:56 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus
Herr Markus Bäumler
Herr Hans Blum
Herr Gerald Bolleiningger
Herr Dr. Christian Deglmann
Herr Hans Forster
Herr Hans-Jürgen Gmeiner
Herr Stephan Gollwitzer
Herr Florian Graf
Frau Gisela Helgath
Herr Bürgermeister Lothar Höher
Herr Dr. Matthias Holl
Herr Prof. Dr. Theodor Klotz
Frau Gabriele Laurich
Herr Dr. Matthias Loew
Herr Alois Lukas
Herr Jürgen Meyer
Frau Dagmar Nachtigall
Herr Wolfgang Pausch
Herr Stefan Rank
Herr Roland Richter
Herr Manfred Schiller
Herr Bernhard Schlicht
Herr Dr. Karl Schmid
Herr Helmut Schöner
Frau Sonja Schuhmacher



Frau Brigitte Schwarz
Herr Rainer Sindensberger
Herr Christoph Skutella
Herr Hans Sperrer
Frau Stefanie Sperrer
Frau Maria Sponsel
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Frau Sabine Zeidler
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referent:

Frau Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Herr Sozialdezernent Wolfgang Hohlmeier
Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Reiner Leibl
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat
Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Sitzungsdienst:

Herr Sebastian Hammer
Frau Silke Merkl

Gäste:

Herr Florian Forster zu TOP 6 öffentlich (22. Beteiligungsbericht)
Frau Roswitha Ruidisch zu TOP 8 öffentlich (Gigabitausbau)



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Mit der vorliegenden Tagesordnung, einschließlich Ergänzung (TOP 11), bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung**
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse**
- 3 Gegenstand aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
- 3.1 Anteilsfinanzierung Fachstelle für Täterarbeit im Bereich häusliche Gewalt (Diakonie Weiden)**
- 4 Satzung zur rückwirkenden Änderung der Satzung über die Gebühren der städtischen Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. (FriedhofGebS)**

Berichtigung redaktioneller Fehler bei vorgehender Änderung:

Gebührenposition für die Leichenhallenbenutzung auf dem Friedhof Rothenstadt

- 5 Änderung der Satzung des Integrationsbeirats**
- 6 22. Beteiligungsbericht der Stadt Weiden i.d.OPf.**
- 7 Kommunales Energiemanagement**
- 8 Gigabitausbau - Markterkundung für Bayerische Gigabitrichtlinie und Vorbereitung auf Bundesgigabitrichtlinie**
- 9 Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" - Mitzeichnung des Positionspapiers durch die Stadt Weiden**
- 10 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und teilweise Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien**
- 11 Bebauungsplan Nr. 61 26 328 und Änderung des Flächennutzungsplanes unter Nr. 20 03 Ä32 "Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen"**

Hier: Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie förmlichen Behörden-beteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB



12 Anträge

- 12.1 Antrag Bündnis 90/ Die Grünen vom 31.10.2022;
Baulandschaffung für PV- Freiflächen-Anlagen (PV-FA)**

Diese Tagesordnungspunkte wurden nicht mehr behandelt und werden in die Sitzung des Stadtrates am 27.02.2023 verschoben.

- 12.2 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 14.11.2022;
Planung und Einrichtung eines Pflegestützpunktes bis 2024**
- 12.3 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 20.11.2022;
Prüfung der Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Neubaus der
Obdachlosenunterkunft**
- 12.4 Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 08.12.2022; Städtische Dachflächen für
Bürgerbeteiligung bei PV-Anlagen/Energiegenossenschaften**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 19.12.2022 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 3

Abstimmungsergebnis: Ja: 41 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung getroffener Beschlüsse

- **Veränderung des langfristigen und haushaltsrechtlichen Stellenplans;
Neufassung des Stellenplans 2023**

Beschluss:

Mit den Vorschlägen des Personalausschusses betreffend die Stellenplanberatungen 2023 zur Änderung des langfristigen und des haushaltsrechtlichen Stellenplanes besteht Einverständnis. Der Stellenplan 2023 wird in der diesem Beschluss als Anlage beiliegender Fassung genehmigt.

Das Einverständnis bzw. die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Planstellen Nr. 20/0012 – Leiter/in Dezernat 2 und 60/0012 – Leiter/in Dezernat 6 – dies sind die Laufbahnbeamtenstellen – im Stellenplan 2023 nicht geschaffen werden.

Vorgangs-Nr.: 4

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

3 Gegenstand aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

3.1 Anteilsfinanzierung Fachstelle für Täterarbeit im Bereich häusliche Gewalt (Diakonie Weiden)

Bei der Diakonie Weiden wurde im Rahmen eines vom Ministerium geförderten Projektes eine Fachstelle für Täterarbeit im Bereich häusliche Gewalt geschaffen. Nach Bewilligung durch das Ministerium wurde die Stelle zum 01.01.2021 besetzt. Die Stadt Weiden i.d.OPf. soll eine Zusage für die Bereitstellung des vom Träger zu übernehmenden Eigenanteils in Höhe von 10% erteilen, wobei dieser bei einer Laufzeit von drei Jahren insgesamt 16.000 Euro und pro Jahr ca. 5.333,33 Euro beträgt. Die Landkreise Neustadt a.d.Waldnaab sowie Tirschenreuth beteiligen sich ebenfalls zu gleichen Teilen am Projekt, so dass der Betrag für die Stadt Weiden i.d.OPf. im Jahr mit ca. 1.780,00 Euro beziffert werden kann. Die beiden Landkreise haben eine Zusage in Höhe von max. 1.500,00 Euro pro Jahr bereits erteilt und im Jahr 2021 auch schon finanziert. Die Förderung durch die Stadt Weiden i. d. OPf. für 2021 (rückwirkend) sowie 2022 und 2023 wird nun von der Diakonie angefragt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):



Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Pauschal max. 1.500,00 pro Jahr – max. 3 Jahre (4500,00 Euro Gesamtkosten)

Beschluss:

Das Projekt Fachstelle Täterarbeit im Bereich häusliche Gewalt der Diakonie Weiden wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 1.500,00 Euro/Jahr insgesamt 3 Jahre unterstützt.

Beschlusnummer: 5

Abstimmungsergebnis: Ja: 41 Nein: 0

4 Satzung zur rückwirkenden Änderung der Satzung über die Gebühren der städtischen Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. (FriedhofGebS)

**Berichtigung redaktioneller Fehler bei vorgehender Änderung:
Gebührenposition für die Leichenhallenbenutzung auf dem Friedhof Rothenstadt**

In der Sitzung des Stadtrates vom 19.12.2022 wurde mit Beschluss Nr. 205 (Vorlage: BV/471/2022) die vorgelegte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städtischen Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. (FriedhofGebS) beschlossen. Hierbei wurde u.a. der § 6 der FriedhofGebS neu gefasst. Durch einen redaktionellen Fehler ist am Ende der Auflistung der darin enthaltenen Gebührenpositionen die gesonderte Gebühr für die Leichenhallenbenutzung auf dem Friedhof Rothenstadt weggefallen.

Dieses redaktionelle Versehen hat nicht zur Folge, dass mit Inkrafttreten der vorgenannten Änderungssatzung zum 01.01.2023 die Gebührenpflicht für die Leichenhallenbenutzung auf dem Friedhof Rothenstadt allgemein entfallen ist. Es greift hierfür vielmehr der Auffangtatbestand des § 1 Abs. 2 bzw. § 6 Satz 2 der Gebührensatzung, der die Gebühren für die Leichenhallenbenutzung mit 169 € beziffert. Da die Gebührenhöhe für die Leichenhallenbenutzung auf dem Friedhof Rothenstadt aber abweichend von § 6 Satz 2 der Gebührensatzung kalkulatorisch bemessen ist, nämlich mit 108 €, soll mit der zur Beschlussfassung vorliegenden Änderungssatzung diese Gebührenposition wieder in § 6 eingefügt werden. Wegen des Eingreifens zum Vorteil des / der betroffenen Gebührenschuldner kann diese Änderung auch mit rückwirkender Wirkung erfolgen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.



Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die in Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städtischen Friedhöfe in Weiden i.d.OPf.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren der städtischen Friedhöfe in Weiden
i.d.OPf. vom 27.10.1987 in der Fassung vom 01.01.2023
(Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 27 vom 30.12.2022)**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

§ 1

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Gebühren der städtischen Friedhöfe in Weiden i.d.OPf. vom 27.10.1987 i. d. F. vom 01.01.2023 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf., Nr. 27 vom 30.12.2022) wird wie folgt geändert:

In § 6 (Bestattungsgebühren) wird am Ende der Auflistung für den Friedhof Rothenstadt folgende Position eingefügt:

Leichenhallenbenutzung	108,00 €
------------------------	----------

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Weiden i.d.OPf., den

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Beschlusnummer: 6

Abstimmungsergebnis: Ja: 41 Nein: 0

5 Änderung der Satzung des Integrationsbeirats

§ 6 der Integrationsbeiratssatzung regelt die Rechtsstellung der berufenen Mitglieder und enthält unter anderem die Regelung für die Zahlung von Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die berufenen Stadträt*innen. Aktuell werden keine Sitzungsgelder o. Ä. gezahlt. Das Thema Sitzungsgelder ist eindeutig nur in den verpflichtenden Ausschüssen geregelt, in den verschiedenen Beiräten gibt es unterschiedliche oder gar keine Regelungen.

Für den Integrationsbeirat wird nun über eine Änderung der Satzung die Zahlung von Sitzungsgeldern geregelt, indem § 6 IntBS entsprechend geändert wird.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

**Satzung
zur Änderung der Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Weiden i.d.OPf.**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende

Änderungssatzung

§ 1 Gegenstand der Änderung

Der § 6 wird wie folgt geändert:

Die berufenen Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Die Beiratsmitglieder erhalten eine Entschädigung entsprechend den Regelungen der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiden, den

Beschlusnummer: 7

Abstimmungsergebnis: Ja: 33 Nein: 8

6 22. Beteiligungsbericht der Stadt Weiden i.d.OPf.

Gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Stadt Weiden i.d.OPf. den Beteiligungsbericht für die Geschäftsjahre 2020 und 2021 zu erstellen. Nach der Genehmigung durch den Stadtrat ist der Bericht in der Stadtkämmerei –Zentrales Finanz- und Beteiligungsmanagement – für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, darauf ist durch Bekanntmachung hinzuweisen.



Die Erstellung eines gemeinsamen Berichts für die Jahre 2020 und 2021 entspricht der Empfehlung, welche am 04.07.2022 im Rechnungsprüfungsausschuss ausgesprochen wurde.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Der 22. Beteiligungsbericht der Stadt Weiden i.d.OPf. wird zur Kenntnis genommen und in der anliegenden Fassung genehmigt. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

Beschlussnummer: 8

Abstimmungsergebnis: Ja: 41 Nein: 0

7 Kommunales Energiemanagement

Die SPD-Stadtratsfraktion und Bündnis 90 / Die Grünen beantragten mit Schreiben vom 09.02.2022 folgendes:

a) Die Stadtverwaltung steckt im Benehmen mit dem Energie-Technologischen Zentrum Nordoberpfalz mögliche energierelevante Bereiche ab, die für ein Kommunales Energiemanagement infrage kommen.

b) Die Stadtverwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit dem Energie-Technologischen Zentrum eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die ermittelten Bereiche und legt diese dem Klimaschutzbeirat bzw. dem Stadtrat zur Entscheidung vor. Darüber hinaus sind Fördermöglichkeiten zu prüfen (z.B. KommKlimaFör).

Zu diesen Punkten berichteten das Kaufmännische Gebäudemanagement und das Klimaschutzmanagement gemeinsam in der Sitzung des Klimaschutzbeirates vom 1. Dezember 2022 wie folgend:

Zu a) Um ein gesamtheitliches Kommunales Energiemanagement zu etablieren, wurde in Zusammenarbeit zwischen ETZ, Klimaschutz- und Gebäudemanagement folgende Vorgehensweise vereinbart:

- Stufe 1:
Zunächst Voruntersuchung eines Objekts im Rahmen einer punktuellen Auftragsvergabe auf energierelevante Bereiche durch das ETZ im Rahmen einer Direktvergabe in Höhe von unter 10.000 EUR. Dies umfasst eine Gebäudebegehung mit Verantwortlichen, sowie die



Beschaffung und die Installation kleinerer Messgeräte zur Entwicklung einer systematischen Vorgehensweise („Work flow“) in einer späteren Stufe 2.

- Stufe 2:
Die Ergebnisse der ersten Objekt-Voruntersuchung sollen Aufschluss über die Investitionskosten eines gesamtheitlichen Kommunalen Energiemanagements und deren Fördermöglichkeiten und die Grundlage eines Projektantrags „Kommunales Energiemanagement Weiden“ an einen Fördermittelgeber geben. Die Einrichtung eines Kommunalen Energiemanagements wurde durch den Klimaschutzbeirat in der letzten Sitzung empfohlen und umfasst eine Personalstelle im Hochbauamt mit externer Unterstützung durch Dienstleister, wodurch in einem geförderten Zeitraum (max. drei Jahre) alle beinhalteten kommunalen Gebäude systematisch untersucht, bewertet und optimiert werden. Dies umfasst u.a. eine energetische Bewertung, Potenzialermittlung, Maßnahmvorschläge und -umsetzung.

Durch ein Kommunales Energiemanagement können nach Erfahrung anderer Kommunen umfangreiche Verbräuche für Energie eingespart, Treibhausgase vermieden und Kosten mittelfristig gesenkt werden. Durch sinnvoll parallel anzustrebende Sanierungen können die Betriebskosten weiter signifikant gesenkt werden.

Aktuelle Fördermöglichkeiten berichtete das Klimaschutzmanagement in der Sitzung des Klimaschutzbeirates vom 1. Dezember 2022. Diese bestehen im Grundsatz aus dem bayerischen KommKlimaFör und der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). KommKlimaFör finanziert ein Energiemanagement mit Zuwendungen in Höhe von max. 50 % der Kosten (gedeckelt auf 150.000 EUR). Basierend auf der NKI-Kommunalrichtlinie des Bundes können bis zu 70 % der Kosten bzw. im Falle der Anerkennung als finanzschwache Kommune bis zu 90 % der förderfähigen Kosten eines dreijährigen, in der Stadtverwaltung angesiedelten Kommunalen Energiemanagements finanziert werden. Kombinationen beider Förderprogramme sind grundsätzlich möglich, erhöhen allerdings nicht die max. Förderquote von 50 % der KlimaKommFör (d.h., es würden bei Kombination beider Programme max. 50 % der Kosten gefördert und es fällt der Verwaltungsaufwand für beide an).

Grundlage aller Förderprogramme ist, dass mit zu fördernden Maßnahmen noch nicht begonnen werden darf. Basierend darauf könnte ggf. das Gebäude der Voruntersuchung (Stufe 1) nicht Teil des geförderten Kommunalen Energiemanagements (Stufe 2) werden. Dies muss bei Stellung des entsprechenden Antrags mit dem Fördermittelgeber abgestimmt und das entsprechende Gebäude ggf. vom Antrag ausgenommen werden.

In einer Vorbesprechung zwischen ETZ, Gebäude- und Energiemanagement wurde der Stufenplan entwickelt und für Stufe 1 (Voruntersuchung) aus fachlichen Gründen das Neue Rathaus oder das Elly-Heuss-Gymnasium vorgeschlagen. Für Stufe zwei soll ein geeignetes Förderinstrument gefunden werden.

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Stufenplan unter Maßgabe der Co-Finanzierung von Stufe 2 durch ein Förderprogramm umzusetzen. Nach intensiver Abwägung wird durch die Stadtverwaltung empfohlen, das Neue Rathaus für die Voruntersuchung nach Stufe 1 auszuwählen. Für Stufe 2 soll ein dreijähriges Kommunales Energiemanagement angestrebt und aus fördertechnischen Gründen (bis zu 90 % Förderung möglich) durch einen Antrag bei der Nationalen Klimaschutzinitiative finanziert werden.



Im Moment haben aufgrund vieler Projektanträge und Klimaschutzbemühungen im ganzen Land Förderprogramme zwischen Beantragung und Mittelzusage einen durchschnittlichen Vorlauf von 12-14 Monaten. Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung einen baldigen Beschluss.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Stufe 1: Keine nennenswerten personellen Auswirkungen, da diese durch das ETZ durchgeführt werden soll.

Stufe 2: Einrichtung einer Vollzeitstelle (100% EG 11) eines „Energiemanagers“ (Durchführung des Kommunalen Energiemanagements) im Gebäudemanagement.

Finanzielle Auswirkungen:

HH-Mittel in Höhe von 60.000 € wurden für das HH-Jahr 2023 eingestellt. Sie werden folgendermaßen aufgeschlüsselt:

Stufe 1: Voruntersuchung durch Beauftragung des ETZ (max. 10.000 EUR brutto)

Stufe 2: Einführung Kommunales Energiemanagements. Finanziert werden können bis zu 90 % der Kosten durch das NKI-Förderprogramm des Bundes.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Stufenplans. Die Voruntersuchung des Neuen Rathauses nach Stufe 1 soll dazu schnellstmöglich in 2023 beginnen.

Für die im Weiteren flächendeckende Einführung eines Kommunales Energiemanagements soll eine Förderung nach der NKI-Kommunalrichtlinie beantragt und dieses unter dem Vorbehalt der Förderung umgesetzt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Umsetzung des Stufenplans. Die Voruntersuchung des Neuen Rathauses nach Stufe 1 soll dazu schnellstmöglich in 2023 beginnen.

Beschlusnummer: 9

Abstimmungsergebnis: Ja: 41 Nein: 0

8 Gigabitusbau - Markterkundung für Bayerische Gigabitrichtlinie und Vorbereitung auf Bundesgigabitrichtlinie

Der Freistaat Bayern fördert seit Januar 2020 den flächendeckenden Ausbau von gigabitfähiger Breitbandinfrastruktur. Das Förderprogramm unterstützt Kommunen dort, wo der eigenwirtschaftliche Ausbau nicht stattfindet. Die Förderung ist über ein Wirtschaftslückenmodell möglich, das Hausanschlüsse ausbaut, soweit diese noch nicht mit mindestens 100 Mbit/s im Download versorgt sind. Förderziel für Privatanschlüsse sind mindestens 200 Mbit/s im Down- und Upload. Gewerbliche Anschlüsse, die noch nicht mit mindestens mit 200 Mbit/s erschlossen sind, sind förderfähig mit einem Ausbauziel von



1 Gbit/s.

Bevor eine Förderung des Ausbaus von Wirtschaftlichkeitslücken möglich wird, muss die Versorgungssituation durch eine Markterkundung dokumentiert werden. Die Markterkundung zeigt neben der Ist-Versorgung auf, in welchem Umfang ein eigenwirtschaftlicher Ausbau in den nächsten drei Jahren geplant ist. An Hand einer plausiblen Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke und nach Beschluss des Stadtrates kann erst ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Durchführung des Ausbaus erfolgen.

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung empfahl der Stadt Weiden i.d.OPf. zunächst die Durchführung einer Voruntersuchung, da das Stadtgebiet als bereits sehr gut mit Breitbandinfrastruktur erschlossen gilt. An Hand des Ergebnisses der Markterkundung sei dann eine Entscheidung über die Beantragung der Förderung und den Ausbaumumfang möglich. Der Stadtrat beschloss am 05.10.2020 die Durchführung der Markterkundung als Grundlage für die Entscheidung über einen Einstieg in die BayGibitR.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. beschrieb die Leistung der ersten Stufe der BayGibitR, die Voruntersuchung und die Markterkundung mit den Aufgaben Bestandsaufnahme im Gemeindegebiet, Markterkundung mit vorläufigem Erschließungsgebiet und Veröffentlichung der Markterkundung.

Am 03.11.2020 legte das Ingenieurbüro Corwese ein entsprechendes Angebot i.H.v. 6.900€ netto vor und begann am 11.11.2020 mit den Arbeiten an der Voruntersuchung und Markterkundung.

Bereits während der Voruntersuchung und der Markterkundung erhielt die Stadt Weiden i.d.OPf. Informationen von Netzbetreibern über deren Pläne bzw. Entscheidungen für eigenwirtschaftlichen Ausbau, etwa von Gewerbegebieten in der Stadt Weiden i.d.OPf. So etwa die Telekom, die mit Mitteilung vom 15.12.2020 im Gewerbegebiet Weiden Mitte Glasfaser bis zu 1 Gbit/s für 378 Betriebe auszubauen begann. Am 23.02.2021 fand, wie vom Stadtrat gewünscht, ein Abstimmungsgespräch im Rahmen der Voruntersuchung gemeinsam mit Corwese, Vertretern der Stadtwerke und der Bayernwerk Netz GmbH statt. Rein formal begann im Mai 2021 die Markterkundung. Die Bestandsaufnahme und der Aufruf zur Rückmeldung im Rahmen des Markterkundungsverfahrens wurde am 21. Mai 2021 im Internet unter <https://www.schnelles-internet.bayern.de> und auf www.weiden.de veröffentlicht. Bereits im August 2021 informierte die Telekom AG die Stadt Weiden i.d.OPf. über den geplanten, flächendeckenden, eigenwirtschaftlichen Netzausbau in Weiden.

Im August 2021 gab Corwese basierend auf den Rückmeldungen zur Markterkundung eine erste Schätzung ab, dass für Weiden bei einer Förderung von 50 Prozent ein Eigenanteil von rund 2 Mio. € für die Stadt erwartbar sei. Insbesondere in ländlicheren Ortsteilen wie Trauschendorf, Matzlesrieth, Muglhof oder Mellersricht zeigte es sich, dass es dort viele Hausanschlüsse gibt, welche die Fördervoraussetzungen mit mindestens 30 Mbit/s im Download aber weniger als 100Mbit/s im Download erfüllen. Im September 2021 wurde die Markterkundung für die BayGibitR abgeschlossen. Es entstanden Beratungskosten i.H.v. 8.004,00€. Ein Teil der entstandenen Beratungskosten wurde zur Rückerstattung i.H.v. 5.000€ im Rahmen der Förderung Startgeld Netz beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden eingereicht. Im Februar 2022 beschloss der Stadtrat per Dringlichkeitsantrag der Deutschen Telekom den eigenwirtschaftlichen Glasfaserausbau in Mindertiefenverlegung in Weiden zu ermöglichen.

Zwischenbilanz: Die Markterkundung im Rahmen der Vorbereitungen auf die BayGibitR ist abgeschlossen. Der durch die Markterkundung ausgelöste eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau ist ein Erfolg, denn dadurch werden insbesondere Hausanschlüsse im Kernstadtbereich Weidens mit schnellem Internet erschlossen. Dafür hat auch der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. mit seinem Beschluss 2022 die entsprechenden Weichen gestellt. Allerdings ist die in Auftrag gegebene Markterkundung für die BayGibitR nun wegen eigenwirtschaftlichem Ausbau überholt.

Ausblick: Im Juli 2021 änderte sich die Förderrichtlinie zum Gigabitusbau. Aus der bayerischen Gigabitrichtlinie ging die neue bayerische Kofinanzierungs-Gigabitrichtlinie (KofGibitR) hervor,



welche die bayerische Gigabitförderung mit der Gigabitrichtlinie des Bundes zusammenbringt. Hier seien Förderungen für Weiden von 90 Prozent möglich, mit Härtefallregelung sei auch ein höherer Fördersatz möglich, so eine Information des Bayerischen Heimatministers Füracker. Der am 26.04.2021 veröffentlichte Förderaufruf auf Basis der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde allerdings am 17.10.2022 wegen ausgeschöpfter Fördermittel beendet. Nach Information des Bayerischen Städtetags vom 02.11.2022 wird eine neue Förderrichtlinie zum 01.02.2023 erwartet. Antragsberechtigt werden laut Beratung des Breitbandmanagers des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung weiterhin Kommunen bleiben. Gefördert werden Beratungsleistungen zur Qualitätssicherung der Vorbereitung und der Durchführung eines Bewilligungsverfahrens sowie Infrastrukturprojekte als Wirtschaftlichkeitslückenmodell. Das bedeutet, dass wie bei der BayGibitR, zunächst eine Markterkundung durchgeführt werden muss, um Wirtschaftlichkeitslücken zu erkennen und im nächsten Schritt zu fördern. Beratungsleistungen sind hier i.H.v. bis zu 50.000€ erstattungsfähig.

Für die Stadt Weiden i.d.OPf. wird der derzeitige eigenwirtschaftliche Ausbau der Glasfaserinfrastruktur im Kernstadtbereich maßgebliche Verbesserungen für die gigabitfähige Breitbandinfrastruktur bringen. Allerdings ist davon auszugehen, dass abgelegene Ortsteile sowie Randbereiche der Kernstadt nicht im Interesse des eigenwirtschaftlichen Ausbaus liegen und auch zukünftig nicht mit schnellem Internet versorgt sein werden. Um gleichwertige Lebensbedingungen im gesamten Stadtgebiet sicher zu stellen, wird daher trotz des eigenwirtschaftlichen Ausbaus zukünftig ein Ausbaubedarf für städtische Teilgebiete zu erwarten sein.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beratungskosten für Markterkundung

Beschluss:

Die Markterkundung für die BayGibitR wird wegen eigenwirtschaftlichem Ausbau beendet. Sobald die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ bekannt gemacht ist, ergreift die Stadtverwaltung die notwendigen Schritte zur Vorbereitung auf das Förderprogramm. Der Stadtrat wird über das Ergebnis einer erneuten Markterkundung unterrichtet.

Beschlusnummer: 10

Abstimmungsergebnis: Ja: 41 Nein: 0



9 Städteinitiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten" - Mitzeichnung des Positionspapiers durch die Stadt Weiden

Derzeit wird die Initiative „Lebenswerte Städte durch angepasste Geschwindigkeiten“ häufig in der Presse erwähnt; täglich wächst die Zahl der unterstützenden Städte.
(Näheres s. a. <https://www.lebenswerte-staedte.de/>)

Die darin begründete Forderung nach mehr Autonomie der Städte, bei der Festlegung der Höchstgeschwindigkeit von Tempo 30 auf innerörtlichen Straßen, ist bereits eine alte Forderung auch des Deutschen Städtetages. Der Bund soll durch diese Initiative der Städte aufgefordert werden, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Kommunen ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

Das Positionspapier der Städteinitiative lautet:

„1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.

2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.

3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.

4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.“

Diese Positionen sind mit dem aktuell beschlossenen Mobilitätskonzept der Stadt Weiden durchaus im Einklang und sollten deshalb auch durch den Beitritt der Stadt Weiden zu dieser Initiative unterstützt werden.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.



Beschluss:

Die Stadt Weiden i.d.OPf. unterstützt die Forderungen der Städteinitiative „Lebenswerte Städte und angemessene Geschwindigkeiten“ und zeichnet das im Vorlagebericht zitierte Positionspapier mit.

Beschlusnummer: 11

Abstimmungsergebnis: Ja: 21 Nein: 20

10 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates und teilweise Neubesetzung der Ausschüsse und Gremien

In § 7 Abs. 1 der derzeit geltenden Geschäftsordnung ist festgelegt, dass in den Ausschüssen die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten werden und nach dem Verfahren nach d'Hondt verteilt werden. Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, wird anhand eines Rückgriffs auf die Zahl der bei der Wahl auf diese Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen entschieden. Gleiches gilt für die Verteilung von Sitzen in Verwaltungsratsgremien und Aufsichtsräten, die von ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern besetzt werden sollen.

Mit Schreiben vom 05.01.2023, per Mail bei der Stadt Weiden i.d.OPf. eingegangen am 10.01.2023, informierte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) über ein nun [rechtskräftiges Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof \(BayVGH\) vom 19.10.2022 \(Az. 4 BV 22.871\)](#). **Demzufolge dürfen Vorschriften zu Ausschussgemeinschaften über die Verteilung von Ausschusssitzen keine Anwendung finden, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.** Nach Auffassung des BayVGH würde so gegen das Gebot der Spiegelbildlichkeit verstoßen. Einfach formuliert: Wenn eine Fraktion mehr Sitze hat als die einzelnen Fraktionen einer Ausschussgemeinschaft, darf die Ausschussgemeinschaft der Fraktion nicht den einzigen Sitz im Ausschuss vorenthalten. Das StMI hat ergänzend ausgeführt, dass Beschlüsse, die vor dem 24.12.2022 getroffen wurden, dennoch wirksam bleiben. Beschlüsse von Ausschüssen, die nach dem 24.12.2022 getroffen wurden und entgegen der obigen Entscheidung besetzt sind, sind formell rechtswidrig.

Die Situation im Stadtrat stellt sich aktuell wie folgt dar:

CSU	14 Sitze
SPD	10 Sitze
Bürgerliste	4 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	3 Sitze
FDP	2 Sitze
FW	2 Sitze
AfD	2 Sitze
ödp	1 Sitz



Die Basis 1 Sitz
Parteilose 1 Sitz

FW und FDP haben in Gremien mit 2, 3, 5, 7, 8, 10 und 11 zu vergebenden Sitzen eine Ausschussgemeinschaft mit 4 Stadtratsmitgliedern gegründet. In Gremien mit 4 bzw. 6 zu vergebenden Sitzen ergänzt die Bürgerliste die Ausschussgemeinschaft zu acht Mitgliedern. Die ödp, die Basis und die Parteilose bilden die Ausschussgemeinschaft DÖW (drei Mitglieder).

Die bisherige Sitzverteilung kann der Anlage 1 entnommen werden.

Die Verwaltung prüft derzeit auf Hochdruck die Auswirkungen der Entscheidung auf die Besetzung der städtischen Ausschüsse. Über eine ggf. notwendige Änderung der Geschäftsordnung bzw. etwaiger Veränderungen von Ausschüssen und Gremien wird nach Abklärung mit der Regierung der Oberpfalz berichtet.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Vorgangs-Nr.: 12

De Bericht diene zur Kenntnisnahme

OB Meyer begründete die Notwendigkeit, für einen dringenden Beschluss, kurz die Nichtöffentlichkeit herstellen zu müssen. Er bat die Zuhörer, den Saal zu verlassen. Um 17.14 Uhr stellte er die Nichtöffentlichkeit her.

Um 17.20 Uhr setzte OB Meyer die öffentliche Stadtratssitzung wieder fort. Es waren 41 stimmberechtigte Mitglieder anwesend.

- 11 Bebauungsplan Nr. 61 26 328 und Änderung des Flächennutzungsplanes unter Nr. 20 03 Ä32 "Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen"
Hier: Behandlung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie förmlichen Behörden-beteiligung eingegangenen Äußerungen gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB**
-

Mit Beschluss Nr. 3 vom 03.02.2022 des Bau- und Planungsausschusses wurde das oben genannte Bauleitplanverfahren durch Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Im Zuge dieser Beschlussfassung wurde auch die Billigung des Vorentwurfes und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Im Bereich des Plangebiets wurde durch einen Investor eine Photovoltaikanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Stromgewinnung auf der Grundlage des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage „Dürre Wiesen“ errichtet. Nunmehr ist geplant, die Anlage „Dürre Wiesen“ im Bereich des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu ändern und auf ein südlich gelegenes Flurstück zu erweitern.

Zudem ist die Errichtung einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung „Breite Wiesen“ im unmittelbaren westlichen Anschluss geplant.

I. Verfahrensstand

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 26 328 „Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen“ und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes unter Nr. 20 03 Ä32 „Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen“ wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 15.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Zeitraum vom 21.02.2022 bis 21.03.2022 unterrichtet. Parallel wurde die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Mit Beschluss des Bau- und Planungsausschuss vom 21.09.2022 (Beschluss-Nr. 77) wurden die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung eingegangenen Äußerungen behandelt. Des Weiteren wurden die Entwürfe der Bauleitpläne gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Daraufhin wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 25.10.2022 bis 25.11.2022 durchgeführt. Parallel wurde die förmliche Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

II. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Per E-Mail vom 24.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung möglicherweise berührt werden kann, über die Beteiligung in Kenntnis gesetzt und Ihnen gleichzeitig gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit gegeben, zu der vorliegenden Planung Stellung zu nehmen. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in Anlage_01 (Bebauungsplan) und Anlage_02 (Flächennutzungsplan) wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen zur förmlichen Behördenbeteiligung wurden im planerischen Abwägungsprozess gegeneinander und untereinander gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabellen sind in der Anlage_01 (Bebauungsplan) und der Anlage_02 (Flächennutzungsplan) dargestellt.

III. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die ortsübliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte im Amtsblatt am 17.10.2022 sowie durch Aushang an der Amtstafel und einer Pressemitteilung. Innerhalb des o.g. Zeitraums sind die in Anlage_01 (Bebauungsplan) und Anlage_02 (Flächennutzungsplan) wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen.



Die fristgemäß abgegebene Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde im planerischen Abwägungsprozess gem. § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen. Die Abwägungstabellen sind in der Anlage_01 (Bebauungsplan) und der Anlage_02 (Flächennutzungsplan) dargestellt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu vorhergehende Beschlussfassung zur Aufstellung der Bauleitpläne (Beschluss-Nr. 3 im Bau- und Planungsausschuss am 03.02.2022).

Die städtebaulichen Verträge mit den Anlagenbetreibern wurden abschließend abgestimmt und können abgeschlossen werden. Auf die Genehmigung der Vertragswerke in nichtöffentlicher Sitzung (BV/031/2023) sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. beschließt in Kenntnis des Beschlusses des Bau- und Planungsausschusses vom 21.09.2022 (Beschluss-Nr. 77) zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung Folgendes:

- Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Äußerungen gemäß Anlage_01 (Bebauungsplan) und Anlage_02 (Flächennutzungsplan) besteht Einverständnis.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wird aufgrund der in Bezug genommenen Stellungnahmen wie folgt geändert/ergänzt:

<u>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB</u>	
Lfd.-Nr.	Beschluss
1	Bayernwerk Netz GmbH, 16.11.2022: Die Kennzeichnung der Baubeschränkungszone (beidseits 25,0 m der Leitungsachse) wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans, Stand, 21.09.2022, eingearbeitet.

Vorgenannte Änderung am Entwurf des Bebauungsplanes erfordert keine erneute Auslegung.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgrund der in Bezug genommenen Stellungnahmen wie folgt geändert/ergänzt:

<u>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB</u>	
---	--



Lfd.-Nr.	Beschluss
2	Bayernwerk Netz GmbH, 16.11.2022: Die Kennzeichnung der Baubeschränkungszone (beidseits 25,0 m der Leitungsachse) wird in die Planzeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand, 21.09.2022, eingearbeitet.

- Der vorliegende Entwurf (v. 12.01.2023) des Bebauungsplans Nr. 61 26 328 „Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen“ (Anlage_03) sowie die zugehörige Begründung (Anlage_04) werden gem. § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. Damit wird der Bebauungsplan rechtskräftig. Der Bekanntmachung ist gem. § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der Alternativen gewählt wurde.
- Der vorliegende Entwurf (v. 12.01.2023) der 32. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaikanlage Breite Wiesen mit Änderung und Erweiterung Dürre Wiesen“ (Anlage_07) sowie die zugehörige Begründung (Anlage_08) werden beschlossen und sollen der Regierung der Oberpfalz zur Genehmigung vorgelegt werden. Anschließend ist die Änderung öffentlich bekannt zu machen. Damit wird die Änderung wirksam. Der Bekanntmachung ist gem. § 10a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung der Alternativen gewählt wurde.

Beschlusnummer: 14

Abstimmungsergebnis: Ja: 38 Nein: 2

12 Anträge

12.1 Antrag Bündnis 90/ Die Grünen vom 31.10.2022; Baulandschaffung für PV- Freiflächen-Anlagen (PV-FA)

Die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen beantragt für PV-Freiflächen-Anlagen die Möglichkeiten und Grenzen von dem Gemeinwohl dienenden Auflagen zu prüfen:

Zu 1)

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB erfordert grundsätzlich die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Umsetzung eines entsprechenden Antrags (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Die Kommune ist dabei immer angehalten, die Interessen des Betreibers mit gesamtheitlichen Interessen abzuwägen und kann sich damit auch an selbst aufgestellte und sich selbst bindende Grundsätze wie einer Gemeinwohlorientierung halten.



Die Wahrung der Gemeinwohlinteressen kann auch innerhalb des im Rahmen des Bauleitplanverfahrens aufzustellenden städtebaulichen Vertrags geregelt werden. Dies umfasst bspw. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung, sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.

Mit dem § 6 Abs. 3 EEG 2021 ist es zudem möglich geworden, Kommunen rechtssicher mit bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge am Betrieb eines Solarparks finanziell zu beteiligen. Gemäß § 6 Abs. 4 EEG bedürfen Vereinbarungen über diese finanziellen Beteiligungen der Schriftform und dürfen bereits vor der Genehmigung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geschlossen werden, jedoch nicht vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Der Stadtrat ist befugt die Verwaltung per Beschluss damit zu beauftragen, auf eine solche Beteiligung der Stadt in allen zukünftigen Fällen hinzuarbeiten.

Zu 2)

Zu 2.1) Um die Gewerbesteuereinnahmen zu annähernd 100% nutzen zu können, sollte der Betriebssitz so weit möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Hier bestünde die Möglichkeit eine solche Voraussetzung per Beschluss als weiteres Kriterium dem am 18.03.2021 mit der Nr. 23 im Bau- und Planungsausschuss beschlossenen Kriterien zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 2 BauGB hinzuzufügen. Ansonsten ist bei der Aufstellung eines jeden Bebauungsplans ein Aufstellungsbeschluss im zuständigen politischen Gremium zu fassen, was eine Zustimmung / Ablehnung im Einzelfall ermöglicht.

Des Weiteren können auch in städtebaulichen Verträgen weitere Bedingungen zum Betriebssitz geregelt werden.

Hinzukommt die Möglichkeit interkommunale Projekte prioritär zu behandeln, um auch dort die finanzielle Beteiligung aufzuteilen.

Zu 2.2) Für die Priorisierung von Bauleitplanverfahren kann die Gemeinde Bürgerbeteiligungsmodelle als Priorisierungskriterium heranziehen. Bürgerbeteiligungsformate umfassen ein weites Spektrum, von Bürgerinnen und Bürgern als Anteilseigner (Kommanditisten einer GmbH & Co. KG oder Genossen einer e.G.) bis hin als Kreditgeber (oft als Nachrangdarlehen, selten Crowdfunding), ggf. auch in Kombination mehrerer dieser Modelle. Dabei unterscheiden sich diese hinsichtlich von Anteilshöhe, Mitsprache, Risiko und Laufzeit. Gerade bei der Rechtsform der Genossenschaft ist der Vorteil in der direkten Beteiligungsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger und der Verbleib der Wertschöpfung in der Region zu sehen.

Darüber hinaus können sich Kommunen und kommunale Stadtwerke auch als Mitglied oder Anteilseigner an einer bestehenden Bürgerenergiegesellschaft beteiligen oder die Gründung einer Bürgerenergiegesellschaft initiieren. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist mittelbar über die Stadtwerke z.B. an der der BE-ON eG und der NEW eG beteiligt.

Zu 2.3) Ferner beantragt die Stadtratsfraktion, dass künftig folgende, dem Gemeinwohl dienende Kriterien durch Investoren zu erfüllen sind:

- *Anlagenbetreiber sollen regionale Bürgergenossenschaften mit mindestens 25% ohne Nachschussverpflichtung beteiligen.*

Eine solche Beteiligung muss für Anlagenbetreiber wirtschaftlich abbildbar sein, was in der Regel erst ab einer bestimmten eine Anlagengröße (ca. 3 Megawatt) der Fall ist. Ebenso wäre abzuklären inwiefern regionale Bürgergenossenschaften Interesse an einer solchen



Beteiligung hätten. Eine Verpflichtung wäre vertraglich zu regeln und ist damit Verhandlungsgegenstand mit den Investoren (z.B. Energieversorger, Bürgerenergiegenossenschaften).

Das Koppelungsverbot im öffentlich-rechtlichen Vertrag, das auch für städtebauliche Verträge gilt, besagt, dass Gegenleistung des Bürgers (hier: Anlagenbetreiber) und Leistung der Behörde in einem sachlichen Zusammenhang stehen müssen. Die im Antrag vorgeschlagene Pflicht des PV-Anlagenbetreibers, regionalen Bürgergenossenschaften eine Beteiligungsmöglichkeit von mind. 25 % ohne Nachschussverpflichtung einzuräumen, dient nicht unmittelbar den Zielen der Bauleitplanung. Hintergrund sind – wie es auch aus dem Antrag hervorgeht – allgemeine Gründe des Gemeinwohls. Es gibt bislang keine Rechtsprechung zu der Frage, ob eine (nachweisliche) Förderung des Gemeinwohls ausnahmsweise ausreicht, um einen sachlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung im städtebaulichen Vertrag herzustellen. Insofern besteht zumindest das Risiko einer ggf. ablehnenden gerichtlichen Entscheidung, wenn die Betreiberpflicht als Gegenleistung vereinbart wird und dagegen geklagt werden würde.

- *Die Erweiterung der Beteiligungsmöglichkeit bei regionalen Bürgergenossenschaften auf Einzelpersonen*

Die Beteiligungsmöglichkeiten von natürlichen Personen werden innerhalb der Genossenschaftssatzung geregelt, in der Regel werden dabei bereits Einzelpersonen einbezogen. Dies ist beispielsweise bei der Bürger-Energiegenossen West eG mit Sitz in Grafenwöhr oder auch bei der Bürgerenergie Parkstein eG der Fall. Auf die Genossenschaftliche Satzung bestehender Bürgergenossenschaften kann die Kommune jedoch keinen unmittelbaren Einfluss nehmen.

Zu 3)

Ebenso beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu prüfen, inwieweit die oben genannten gemeinwohlorientierten Regelungen auch für Windenergie-Anlagen möglich sind.

- Im Zuge der laufenden Erarbeitung der Strategie für den Weidener Weg zur Windenergie werden auch die Möglichkeiten zur Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung als wichtiger Bestandteil betrachtet. Die Ergebnisse hierzu werden voraussichtlich in der Stadtratssitzung vom 27.02.2023 vorgestellt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Die Umsetzung des Antrags bindet personelle Kapazitäten in den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung.

Finanzielle Auswirkungen:

Es können sich positive finanzielle Auswirkungen bei der Anwendung des § 6 EEG zur finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Um die lokale Wertschöpfung zu erhöhen und um die Akzeptanz der Öffentlichkeit bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verbessern, sind künftig bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgende Kriterien zur Gemeinwohlorientierung zu prüfen. Die Erfüllung dieser Kriterien ist nicht verpflichtend, sie



wirken sich jedoch positiv auf die Priorisierung und Gesamtbewertung zur Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus.

1. Betriebssitz des Anlagenbetreibers im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. oder interkommunale Entwicklung mit der Stadt Weiden i.d.OPf.
2. Nachweis eines Bürgerbeteiligungsmodells
3. Freiwillige Beteiligung regionaler Energiegenossenschaften

Dies gilt ebenso für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB. Unberührt davon bleibt der am 18.03.2021 mit der Nr. 23 im Bau- und Planungsausschuss beschlossene Kriterienkatalog zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Stadtverwaltung prüft bei allen aktuell laufenden und künftigen Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung der Stadt Weiden i.d.OPf. gemäß § 6 Abs. 3 EEG.

Beschluss:

Um die lokale Wertschöpfung zu erhöhen und um die Akzeptanz der Öffentlichkeit bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verbessern, sind künftig bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgende Kriterien zur Gemeinwohlorientierung zu prüfen. Die Erfüllung dieser Kriterien ist nicht verpflichtend, sie wirken sich jedoch positiv auf die Priorisierung und Gesamtbewertung zur Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus.

1. Betriebssitz des Anlagenbetreibers im Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. oder interkommunale Entwicklung mit der Stadt Weiden i.d.OPf.
2. Nachweis eines Bürgerbeteiligungsmodells
3. Freiwillige Beteiligung regionaler Energiegenossenschaften
4. Ermöglichung von Multinutzungen, beispielsweise im Zusammenhang mit Landwirtschaft

Dies gilt ebenso für vorhabenbezogene Bebauungspläne gemäß § 12 BauGB. Unberührt davon bleibt der am 18.03.2021 mit der Nr. 23 im Bau- und Planungsausschuss beschlossene Kriterienkatalog zur Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Stadtverwaltung prüft bei allen aktuell laufenden und künftigen Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung der Stadt Weiden i.d.OPf. gemäß § 6 Abs. 3 EEG.

Eine Scoring-Tabelle ist zu erarbeiten und im Stadtrat vorzustellen.

Beschlusnummer: 15

Abstimmungsergebnis: Ja: 39 Nein: 2

Um 17:56 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 23.01.2023



gez.
Jens Meyer
Oberbürgermeister

gez.
Sebastian Hammer
Protokollführung